

Flüchtlingspolitische Nachrichten

Dezember 2016

1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

1.1 Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln

In der Ratssitzung am 20.12.2016 wurde folgender Antrag gemeinsam von SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, DIE LINKE, FDP, Piraten und GUTe Ratsgruppe beschlossen:

„Der Rat der Stadt Köln bedankt sich bei der Arbeitsgruppe, die die Mindeststandards erarbeitet hat, für ihr großes Engagement.

Ziffer 1 der Beschlussvorlage der Verwaltung wird wie folgt ersetzt:

1. Betreuungsschlüssel

- a. Die Verwaltung wird beauftragt, in den belegten Turnhallen, im Baumarkt Porz-Eil, in der Lagerhalle Mathias-Brüggen-Straße und in den Leichtbauhallen unverzüglich den Betreuungsschlüssel 1:60 umzusetzen, um den dort herrschenden schwierigen Unterbringungsbedingungen Rechnung zu tragen.
- b. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, eine Kategorisierung der weiteren Unterbringungsformen vorzunehmen und für diese ein Konzept für die Weiterentwicklung der Betreuungsschlüssel zu erarbeiten und über die bauliche Unterbringungsform hinaus auch den Bedarf für spezifische Betreuungsschlüssel für Personengruppen mit besonderem Betreuungsbedarf zu berücksichtigen. Eine entsprechende Empfehlung soll den zuständigen Ratsgremien im März 2017 vorgelegt werden.

2. Stärkung des Ehrenamts

Die ehrenamtlichen Willkommensinitiativen sind durch professionelle Unterstützung zusätzlicher Sozialarbeiter/innen zu stärken.
Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 09.03.2017 ein Umsetzungskonzept für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Verbesserung zur Stärkung des Ehrenamts den zuständigen Ratsgremien vorzulegen, das auch die stadtteilspezifischen Unterschiede berücksichtigt.
Dieses soll auch den Bedarf für ein Angebot an die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bezüglich der sich in ihrer Arbeit stellenden Fragen berücksichtigen, das ihnen die Reflektion ihrer Arbeit im Umgang mit belastenden Situationen bietet.
Darüber hinaus sollen Informations- und Erfahrungsaustausch für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auf geeignete Weise, wie z.B. auf der städtischen Homepage, über Angebote der Freiwilligen-

agentur und über die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Verwaltung optimiert werden.

3. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung soll optimiert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, bis März 2017 den Bedarf an medizinischer Versorgung darzustellen und insbesondere im Hinblick auf die Betreuung kleinerer Notunterkünfte zu optimieren.

4. Barrierefreiheit

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik vom 14.11.2016, Ziffer 1 d, Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Unterbringungseinrichtungen, bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

5. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Verwaltung wird gebeten, die Mehraufwendungen für die in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen darzustellen. Die Finanzierung ist vorzugsweise über Minderaufwendungen und Mehrerträge aus der Haushalts- und Finanzrechnung 2016 sicherzustellen. Für die Haushaltsplanung 2018 sind die notwendigen Mehraufwendungen zur Realisierung der Mindeststandards entsprechend einzuplanen.

6. Der Rat bekräftigt nochmals, dass er an den mit Ratsbeschluss vom 20.07.2004 beschlossenen Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen festhält und diese auch weiterhin Handlungsgrundlage sein sollen. Die Mindeststandards werden nur vorübergehend aufgrund des enormen Handlungsdrucks bei der Flüchtlingsunterbringung angewandt.

Die **Ziffer 2** der Beschlussvorlage der Verwaltung bleibt unverändert.“

Die ursprüngliche Beschlussvorlage der Verwaltung erhalten Sie im Internet hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2016-11-08Mindeststandards.pdf>

1.2 Straftaten gegen Geflüchtete in Köln

Die Antwort der NRW-Landesregierung vom 15.12.2016 (Ds. 16/13799) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Brand (Piraten) „Straftaten gegen Geflüchtete und deren Unterstützer“ beinhaltet u.a. eine Tabelle hinsichtlich der Zahl der Angriffe, Anschläge, Beleidigungen, Schmierereien, Übergriffe und Hetze gegen von Flüchtlingen bewohnte Häuser und Einrichtungen oder gegen die Personen selbst.

Die Dunkelziffer dürfte allerdings sehr hoch sein. Auch der Kölner Flüchtlingsrat e.V. erhält z.B. Hetz- und Drohbriefe, die allerdings regelmäßig nicht zur Anzeige gebracht werden.

Hier nun eine Auflistung der Landesregierung hinsichtlich der von der Polizei aufgenommenen im Kölner Stadtgebiet begangenen Straftaten:

2015

25.01. „Fünf Jugendliche brüllen vor einer Asylbewerberunterkunft volksverhetzende und verfassungswidrige Worte („Heil Hitler“, „Verbrenn mal eine diese scheiss Zigeuner“).Verfahrensausgang: Einstellung“

14.03. „Sachbeschädigung an einer zukünftigen Asylbewerberunterkunft. Feuerlöscher wurden geleert, Trennwände beschädigt. Verfahrensausgang: Einstellung“

20.09. „4 Erwachsene (deutsch/türkisch/italienischer Herkunft) schimpfen neben Asylbewerberunterkunft über Ausländer. Verfahrensausgang: Einstellung“

08.10. „Sachbeschädigung an Stromaggregat einer Bau-firma, die mit Baumaßnahmen an einer zukünftigen Unterkunft betraut ist. Verfahrensausgang: Einstellung“

08.10. „Hausfriedensbruch. Person fotografierte Asylbewerberunterkunft und wollte Gelände nicht verlassen. Verfahrensausgang: Einstellung“

09.10. „Versuchte gefährliche Körperverletzung (Bewerfen mit Steinen) zum Nachteil von polnischen Bauarbeitern an einer im Bau befindlichen zukünftigen Unterkunft. Verfahrensausgang: Einstellung“

10.10. „Hausfriedensbruch. Unbekannte Tatverdächtige betreten das Gelände und fertigen Fotos. Der Aufforderung zum Verlassen des Geländes kommen sie zunächst nicht nach. Verfahrensausgang: Einstellung“

11.10. „Sachbeschädigung an Stromaggregat einer Bau-firma, die mit Baumaßnahmen an einer zukünftigen Unterkunft betraut ist. Verfahrensausgang: Einstellung“

11.10. „Bauleiter einer im Bau befindlichen Einrichtung gibt an, von Unbekannten bedroht worden zu sein. Eine unbekannte Person habe ihm die geballte Faust gezeigt. Verfahrensausgang: Einstellung“

03.11. „Sachbeschädigung an Begrenzungszaun einer Unterkunft. 2 Personen flüchteten unerkannt, als Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes einschreiten. Verfahrensausgang: Einstellung“

2016

02.01. „An einer Asylbewerberunterkunft ist eine Scheibe eingeworfen und ein Böller in die Wohnung der Melderin geworden. Verfahrensausgang: Anklage“

09.01. „Im genannten Tatzeitraum fand ein Sondereinsatz zu ‚Pegida Köln‘ statt. Als der durchgeführte Aufzug der Demonstrationsteilnehmer aufgrund von Vermummungen und unerlaubter Pyrotechnik gestoppt wurde, ist ein Polizeibeamter von einem unbekanntem Täter mit einer leeren Bierflasche aus Glas beworfen worden. Verfahrensausgang: Einstellung“

11.01. „Der Sicherheitsdienst einer Asylbewerberunterkunft zeigte eine Sachbeschädigung an einer Glasscheibe an. Verfahrensausgang: unbekannt“

17.01. „Unbekannte Täter warfen die Fensterscheibe einer Asylbewerberunterkunft mittels eines Steines ein. Verfahrensausgang: unbekannt“

17.01. „Eine Gruppe von unbekanntem Personen (ca. 6 männl./3 weibl.) griffen die beiden aus dem Balkan stammenden Personen an und verletzten sie leicht. Verfahrensausgang: Einstellung“

19.01. „Der Anzeigenerstatter gab nach erfolgter Belehrung an, dass zum Tatzeitraum an der Hauswand der Stirnseite der Flüchtlingsunterkunft ein Hakenkreuz und die Worte ‚Sieg Heil‘ angebracht wurden. Verfahrensausgang: Einstellung“

28.01. „Es wurden ein Hakenkreuz, eine SS-Rune und die Zahl 88 an jede Eingangstür gezeichnet. Verfahrensausgang: Einstellung“

01.02. „Jugendliche sollen auf der Straße Parolen vor der Asylbewerberunterkunft gerufen haben. Verfahrensausgang: Einstellung“

03.02. „Sachbeschädigungen durch Aufbringen von Hakenkreuzen an Wänden. Verfahrensausgang: Einstellung“

15.02. „Ein Schriftzug (ca. 3,2 m breit, auf einer Höhe von 2 m) konnte an der Hauswand einer Grundschule festgestellt werden. Bei dem Spruch handelte es sich um folgende Aussage: ‚Wir wollen keine Asylanten‘. Verfahrensausgang: Einstellung“

18.02. „Facebookeintrag über Asylbetrüger. Verfahrensausgang: Einstellung“

17.03. „Der alkoholisierte BES beleidigte die weiblichen Geschädigten in einem Schnellrestaurant u.a. mit ‚Ihr scheiß Kanaken/Fotzen/Ihr beschmutzt unser Land‘. Verfahrensausgang: Einstellung“

17.03. „Der GES wurde per E-Mail beleidigt. Verfahrensausgang: Einstellung“

23.03. „Unbekannter Täter drohte per Onlineanzeige bei der Stadt Köln mit dem Abbrennen von Asylunterkünften. Verfahrensausgang: Einstellung“

25.03. „TV zeigte den Hitlergruß und beleidigte eine Flüchtlingsfamilie am HBF. Verfahrensausgang: Einstellung“

12.04. „Körperverletzung und Beleidigung eines Asylbewerbers durch TV; Beziehungstat in Form von Nachbarschaftsstreit. Verfahrensausgang: unbekannt“

02.05. „6 Din A 4 Zettel wurden von einem unbekanntem Radfahrer ‚verloren‘. Davon ist einer mit einem Konterfei von Adolf Hitler und der Aufschrift ‚Asylanten in der Fußgängerzone anknurren‘. Verfahrensausgang: unbekannt“

08.07. „In einer Flüchtlingsunterkunft wurde eine Wand mit den Farben Schwarz, Rot, Gold und in der Mitte mit

einem Hakenkreuz (ca. 40 cm) bemalt. Verfahrensausgang: Einstellung“

20.07. „Auf dem sozialen Netzwerk ‚Twitter‘ wurde mit dem Hashtag ‚#Würzburg‘ ein volksverhetzendes Bild gepostet. Verfahrensausgang: Einstellung“

03.08. „Am Neubau einer Asylbewerberunterkunft wurde auf ein Baustellenschild ein Graffiti gesprüht, das ein Hakenkreuz darstellt (Maße: ca. 30 x 30 cm – spiegelverkehrt). Verfahrensausgang: Einstellung“

09.08. „Der Tatverdächtige versandte eine E-Mail an das PP Köln. Dieser sind einige Gedichte, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen, angehängt. Verfahrensausgang: Einstellung“

03.11. „Auf die Fassade einer Notaufnahmeeinrichtung für jugendliche Zuwanderer wurde mit einem schwarzen Stift ein Hakenkreuz gemalt. Verfahrensausgang: unbekannt“

2. Berichte

2.1 Abschiebungen nach Afghanistan

„Angesichts der erfolgten Abschiebungen nach Afghanistan erklären Landessuperintendent Dietmar Arends (Lippische Landeskirche), Präses Annette Kurschus (Evangelische Kirche von Westfalen), Präses Manfred Rekowski (Evangelische Kirche im Rheinland) und, Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki (Köln):

Jeder Asylbewerber hat einen Rechtsanspruch auf eine gewissenhafte Prüfung. Nach Abschluss eines solchen Verfahrens, das nach rechtsstaatlichen Kriterien geführt wurde und nicht zu einem Bleiberecht führt, ist grundsätzlich auch die Möglichkeit von Rückführungen gegeben.

Niemand darf aber in eine Krisenregion zurückgeschickt werden, in der lebensbedrohliche Situationen entstehen können. Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die abgeschoben werden, in ihrem Heimatland keine Menschenrechtsverletzungen drohen. Die Personen sollten außerdem dabei unterstützt werden, ein Leben für sich und ihre Familien aufzubauen.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen sind insbesondere die Rechtsverpflichtungen zu beachten, die die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise durch die Genfer Flüchtlingskonvention eingegangen ist.

Wir erwarten deshalb, dass dieser Schutz in jedem Einzelfall gewährleistet ist. Bei Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan ist dieser Schutz nach unserer Auffassung nicht gegeben“ (aus: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fuer-medien/anspruchgruppen/fuer-medi-en/aktuelles/detailansicht/news/detail/News/afghanist-an-bietet-keinen->

schutz.ch/5a814d7339b724cbc4ecdd71cbbc47de/, Zugriff am 17.12.2016, 13:00 Uhr).

2.2 Rücktritt von Monika Düker (MdL) als flüchtlingspolitische Sprecherin

Anlässlich der Beteiligung des Innenministeriums NRW an der Sammel-Abschiebung am 14.12.2016 nach Afghanistan – aus NRW wurden 10 afghanische Staatsangehörige abgeschoben - trat die langjährige flüchtlingspolitische Sprecherin der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Monika Düker, aus Protest zurück.

Sie könne die Entscheidung der Landesregierung nicht mittragen. Es könne nicht gewährleistet werden, dass rückgeführte Personen in Afghanistan sicher seien. Daher seien die Rückführungen nach Afghanistan derzeit menschenrechtlich nicht verantwortbar.

Monika Düker, die diese Funktion 16 Jahren ausübte, bleibt aber Mitglied der Fraktion.

2.3 NRW-Erlass zur Anspruchsduhlung zu Ausbildungszwecken vom 21.12.2016

Der Erlass des Innenministeriums NRW vom 21.12.2016 "Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung)" enthält insbesondere folgende Punkte (Erläuterungen von Claudius Voigt, Projekt Q, Münster, Email vom 22.12.2016):

1. **„Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis:** Wenn kein formaler Ausschlussgrund für die Ausbildungsduhlung erfüllt ist, *muss* im Normalfall auch eine Arbeitserlaubnis für die Ausbildung erfüllt werden: "Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG gegeben sind und kein gesetzliches Arbeitsverbot (z. B. nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 AsylG) vorliegt." Das MIK stellt damit klar, dass die Ausbildungsduhlung normalerweise nicht durch die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis auf kaltem Wege ausgehebelt werden darf.
2. **Ausbildungsduhlung auch für schulische qualifizierte Ausbildungen:** Auch für qualifizierte (mindestens zweijährige) ‚Ausbildungen an Berufsfachschulen‘ muss die Ausbildungsduhlung erteilt werden, nachgewiesen werden kann dies durch die Vorlage des Ausbildungsvertrags oder der Anmeldebestätigung der Berufsfachschule. Auch Schulen unterliegen dann jedoch der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden, wenn die Ausbildung abgebrochen oder ‚nicht betrieben‘ wird.

Die Aufnahme eines Studiums führt nicht zu einem Anspruch auf Ausbildungsduldung. Hinzuzufügen wäre, auch wenn dies im Erlass nicht steht: Ein Studium *kann* jedoch ein Grund für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sein.

3. **Ermessensduldung bei Einstiegsqualifizierung (EQ) o. ä. möglich:** Eine EQ-Maßnahme führt nicht zum Anspruch auf Ausbildungsduldung. Sie kann jedoch ‚im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, wenn bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung (...) vorliegt.‘

4. **Ausbildungsduldung für die gesamte Zeit der Ausbildung:** ‚Ein Ermessen, die Duldung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum (z. B. für die Dauer der Probezeit) zu erteilen, besteht nicht.‘

5. **‚Sichere Herunftsstaaten‘:** Menschen aus ‚Sicheren Herkunftsstaaten‘ sind nur dann pauschal von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen, wenn sie

1. einen Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben; als Asylantrag ist dabei das nichtförmliche Asylgesuch zu werten (also die erstmalige Registrierung, nachzuweisen durch das Datum in der BüMA) und nicht der formelle Antrag beim BAMF; **und**
2. dieser Asylantrag bereits abgelehnt worden ist. ‚Wurde kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das BAMF entscheiden hat, so greift die Ausschlusswirkung (...) nicht.‘

6. **Ausschluss nur bei Straftaten über 50 Tagessätzen (bzw. über 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten):** ‚Eine Versagung der Ausbildungsduldung wegen Straftaten, die diese Schwelle nicht erreichen, ist grundsätzlich nicht zulässig.‘

7. **Ausbildungsduldung nur, wenn ‚konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen‘:** Laut Erlass stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, ‚wenn die Abschiebung bereits terminiert ist‘. Auch die Beantragung von Passersatzpapieren sei ein ‚Indiz‘, dass konkrete Maßnahmen bevorstünden, aber nur ‚sofern zeitnah mit der Ausstellung der jeweiligen Papiere zu rechnen ist‘. Auch im Falle eines ‚laufenden Dublin-Verfahrens‘ sei eine Ausbildungsduldung nicht möglich, da entweder noch keine vollziehbare Ausreisepflicht be-

stehe oder - im Falle einer Abschiebungsanordnung – ‚konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen‘ würden.

8. **Ungeklärte Identität oder Fehlen des Passes allein kein Ausschlussgrund:** Nur wenn dies von der betreffenden Person selbst zu vertreten ist **und** deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, sei die Voraussetzung für ein Arbeitsverbot und damit auch ein Ausschluss von der Ausbildungsduldung gegeben.

9. **Fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende Sicherung des Lebensunterhalts kein Ausschlusskriterium:** Erst nach Abschluss der Ausbildung und der möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die qualifizierte Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a AufenthG) sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. ‚Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Identität geklärt (...) und die Passpflicht erfüllt sein (...).‘

10. **Kein Familiennachzug, kein Schutz der Familie:** Nach Auffassung des MIK ist die Erteilung einer Duldung für Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung nur ‚nach Ermessen der Ausländerbehörde in engen Grenzen möglich.‘ In der Regel sei dem oder der Auszubildenden hingegen eine ‚vorübergehende Trennung‘ zuzumuten. Dieser Punkt des Erlasses ist zu kritisieren, denn aus rechtlichen Gründen ist auch bei einer Ausbildungsduldung der Schutz der Familie zu berücksichtigen. Da es sich bei der Ausbildungsduldung um eine Anspruchsnorm handelt (wie das MIK ausdrücklich bestätigt) darf diese nicht davon abhängig gemacht werden, dass die (Kern-)Familienangehörigen dann jedoch ausreisen. Die Einschätzung des MIK dürfte rechtlich kaum haltbar sein - zumal es sich nicht um eine kurzfristige Familientrennung handelt, sondern um eine mehrjährige oder sogar dauerhafte. Einer Abschiebung von Mitgliedern der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) von Personen, die eine Ausbildungsduldung besitzen, dürfte ein klares rechtliches Abschiebungshindernis entgegen stehen, so dass für die Familienangehörigen keineswegs nur eine Ermessensduldung in Ausnahmefällen denkbar wäre, sondern in aller Regel eine Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden müsste. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für die Familienangehörigen wäre denkbar, denn aus rechtlichen Gründen (eben Schutz der Familie) ist auch eine Ausreise wohl nicht möglich.

2.4 Bundesregierung zur Menschenrechtssituation in Albanien

„Die Bundesregierung sieht in Albanien keine Anzeichen für eine strukturelle Repression oder Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religionszugehörigkeit, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Auch Fälle von Verfolgung oder Diskriminierung wegen politischer Überzeugung seien nicht bekannt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung ([18/10454](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([18/9785](#)). Albanien sei jedoch eines der ärmsten Länder in Europa, ‚weshalb hier die gesellschaftliche Teilhabe finanziell schlechter gestellter Schichten der Bevölkerung oft faktisch limitiert ist‘. Problematisch bleibe außerdem weiterhin das Ansehen von LSBTTI-Personen (Lesbisch, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle) und insbesondere Homosexuellen in der Bevölkerung, die allgemein, aber auch in der eigenen Familie wenig Toleranz fänden, wobei die Akzeptanz auf dem Land besonders gering sei. Bislang würden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich nicht akzeptiert. ‚Versuche, dies im Rahmen der Justizreform zu ändern, stießen auf Widerstand und wurden im Interesse der Verabschiedung des Reformpaketes zurückgestellt‘ (aus: Heute im Bundestag vom 20.12.2016 Nr. 753).

2.5 Pro Asyl: Fehlerträchtige Entscheidungshektik beeinträchtigt Asylverfahren

In einer Presseerklärung von PRO ASYL vom 30.11.2016 heißt es u.a.:

„Ein Zusammenschluss von zwölf Wohlfahrtsverbänden, Anwalts- und Richtervereinigungen sowie Menschenrechtsorganisationen hat heute in Berlin die Studie „Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland“ veröffentlicht. Das Bündnis begrüßt eine zügige Bearbeitung der Asylanträge. Qualität müsse dabei jedoch vor Schnelligkeit gehen.

Das Bündnis fordert in dem vorgelegten Memorandum eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität bei Asylentscheidungen: Personenidentität von Entscheider und Anhörer, sorgfältige Anhörungen mit ordentlicher Sachverhaltsaufklärung, ausreichende Schulungen von den neu eingestellten Dolmetschern und Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie den massiven Ausbau des Qualifizierungszentrums und einer strukturellen Qualitätssicherung, auch schon vor Ort in den Außenstellen des BAMF, mit dem Auftrag, fehlerhafte Entscheidungen zu korrigieren.

Im Zentrum der Kritik stehen vor allem die oft mangelnde Aufklärung der Fluchtgründe während der Anhörung, die inzwischen flächendeckend eingeführte Trennung von Anhörung und Entscheidung im Asylverfahren und zu geringe Standards bei der Einstellung und Schulung von neuen Anhörenden und Dol-

metschern. Darüber hinaus gibt der fehlende Zugang von Informationen für die Asylsuchenden zu Beginn des Verfahrens, die es ihnen ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, Grund zur Besorgnis.

Die Vorgabe der Bundesregierung an das BAMF, bis zum Wahljahr 2017 mehr als eine halbe Million anhängiger Asylanträge abzuarbeiten, habe zu einer fehlerträchtigen Entscheidungshektik geführt, kritisiert das Bündnis. Die Entscheidungen des Bundesinnenministeriums – wie der Wegfall des schriftlichen Verfahrens oder die Wiederaufnahme der Dublin-Prüfungen für Syrer, aber auch der Verzicht auf eine Altfallregelung – hätten bestehende Defizite weiter verschärft.

Bis das Bundesamt eine nennenswerte Qualitätskontrolle etabliert habe, seien die Betroffenen allein auf die Verwaltungsgerichte als Korrekturinstanz angewiesen, die derzeit im Akkord fehlerhafte Entscheidungen aufheben müssten. Ein Widerspruchsverfahren sei im deutschen Asylrecht nicht vorgesehen. Die Verwaltungsgerichte wurden jedoch im Gegensatz zum Bundesamt nicht gleichermaßen aufgestockt, so dass es zu weiteren Verfahrensverzögerungen kommen werde. Ebenso sind auch die Kapazitäten von Rechtsanwälten im Asylrecht und von Asylverfahrensberatern nahezu ausgeschöpft, eine flächendeckende unabhängige Rechtsberatung Asylsuchender vor allem in ländlichen Gebieten könne nicht gewährleistet werden, sodass nicht alle Betroffenen Rechtsmittel erfolgreich durchsetzen können.

Beispielfälle

Fall 1: Eine syrische Familie nimmt eine verfolgte Christin auf. Sie wird erschossen, der Familie wird gedroht. Der fluchtauslösende Sachverhalt wird in drei Zeilen notiert, aber durch keinerlei Nachfragen weiter aufgeklärt. Stattdessen folgt abrupt die Frage, was die Antragstellerin bei einer Rückkehr erwarte. Die Anhörung dauert insgesamt nur 25 Minuten, zuerkannt wird in dem Fall nur subsidiärer Schutz – zu Unrecht.

Laut Rechtsanwalt Marx ist dies eine Folge der Einführung gesonderter Anhörungszentren, in denen unter hohem zeitlichem Druck Anhörungen durchgeführt werden. Wenn unzureichend protokolliert wird und Fluchtgründe nicht ermittelt werden, führt dies zwangsläufig zu Fehlentscheidungen.

Folgenreich ist auch die Trennung von Anhörer und Entscheider, wie in Fall 2.

Fall 2: Eine afghanische Hebamme, die der Minderheit der Hazara angehört, wird zu einer Geburt gerufen. Trotz ihrer dringenden Empfehlung weigert sich die Familie, (Angehörige der paschtunischen Mehrheit) ein Krankenhaus aufzusuchen. Das Baby wird tot geboren. Der Vater ist ein lokaler Taliban. Die Frau, weil sie Schiitin ist, wird für den Tod verantwortlich gemacht und flieht nach Deutschland. Ihre Anhörung verlief korrekt und ist umfassend protokolliert, der Fall wird allerdings durch eine andere Person

entschieden. Die Einführung von Entscheidungszentren und die systematische Trennung von anhörender und entscheidender Person ist eine Ursache für Fehlentscheidungen: Der Asylantrag wurde abgelehnt, ein politischer Zusammenhang bestritten. Aus einer Hazara – richtig im Anhörungsprotokoll vermerkt – wurde außerdem eine Tadschikin.

Zitate der Verbandsvertreter:

„Wir wissen, dass sich das Bundesamt in einer historisch bisher einmaligen Situation befindet und sehen mit großer Anerkennung die Leistung, diese Herausforderung zu meistern. Die Diakonie hat darum, ebenso wie andere Wohlfahrtsverbände, die bundesweit Asylverfahrensberatung anbieten, im Interesse vor allem der Schutzsuchenden stets eine zügige Bearbeitung von Asylverfahren gefordert, allerdings nicht auf Kosten der Qualität, wie es jetzt zum Teil der Fall ist. Wir brauchen Asylverfahren, in denen die Fluchtgründe mit Sorgfalt gewürdigt werden – langwierige Klageverfahren sind dem Ankommen in Deutschland abträglich.“
(Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland)

„Der schutzsuchende Mensch und seine persönlichen Fluchtgründe müssen in den Asylverfahren im Mittelpunkt stehen. Es geht um Menschenleben, die auf dem Spiel stehen. Fehlerhafte Entscheidungen überlasten die Gerichte und stürzen die Betroffenen in Unsicherheit. Das BAMF knabbert an den Fehlern aus der Vergangenheit. Es muss sichergestellt sein, dass sie sich nicht verstetigen. PRO ASYL begrüßt, dass das BAMF mit uns im konstruktiven Dialog ist.“
(Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL)

Die Studie wird herausgegeben von:

Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie Deutschland, Neue Richtervereinigung, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, PRO ASYL, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein und der Bundesrechtsberaterkonferenz

Das Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland finden Sie [hier](#).“

2.6 Fakten zur Asylpolitik 2016

In einer Email des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration vom 16.012.2016 an den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. heißt es u.a.:

„Derzeit sind rund 65 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Das sind die höchsten Flüchtlingszahlen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Europa erlebte vor allem zwischen Sommer 2015 und März 2016 eine starke Fluchtbewegung, darunter sehr viele syri-

sche Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg fliehen. Nach der Schließung der sog. Balkanroute und dem Abkommen zwischen der Türkei und der EU ist die Zahl der neu ankommenden Flüchtlinge in Deutschland in diesem Jahr deutlich gesunken.

Die neuesten verfügbaren Zahlen können Sie dem aktualisierten kurz & bündig ‚Fakten zur Asylpolitik 2016‘ entnehmen: von Januar bis November 2016 sind rund 305.000 Schutzsuchende nach Deutschland gekommen und registriert worden. 2015 waren es insgesamt 890.000 Schutzsuchende. Über zwei Drittel der Asylbewerber in Deutschland sind unter 30 Jahre alt (73,7%).

Nach der Aufnahme der Flüchtlinge steht inzwischen die Integration im Mittelpunkt. Dies bleibt eine Herausforderung für Bund, Länder und Kommunen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Um zur Sachorientierung der Debatte beizutragen, hat der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration die wichtigsten Informationen und Zahlen in einem Faktenpapier zusammengestellt. Darin werden Strukturdaten, Asylverfahren und -leistungen sowie Regelungen im Bildungsbereich und für die Erwerbstätigkeit dargestellt.

Die „Fakten zur Asylpolitik 2016“ erhalten Sie im Internet hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/download/2016-12-16Fakten.pdf>

2.7 Flüchtlingsrat NRW warnt vor den Ideen im CDU-Leitantrag

In einer Presseerklärung des Flüchtlingsrates NRW e.V. vom 08.12.2016 heißt es u.a.:

„Einstimmig ist der Leitantrag der CDU gestern auf dem Bundesparteitag in der Essener Gruga-Halle verabschiedet worden. Der Antrag macht eines deutlich: Unter einer CDU-geführten Politik werden uns weitere Asylrechtsverschärfungen erwarten.

Auf innovative Ideen wartet man in diesem Leitantrag vergebens. Stattdessen wird die Fortsetzung und Ausweitung restriktiver Politik angekündigt. Der Vorschlag, für einen bestimmten Personenkreis eine Duldung zweiter Klasse (ohne Erlaubnis zur Beschäftigung und mit Leistungskürzungen) einzuführen, ist leider längst im Gesetzgebungsprozess angekommen. Auch die Einrichtung von Ausreisezentren in Anrainerstaaten, die Menschen auf der Flucht von Europa fernhalten sollen, ist eine alte CDU-Kamelle und durch die erneute Erwähnung im Leitantrag nicht zu einer besseren Idee geworden – dieser Vorschlag bleibt menschenverachtend. Der Leitantrag enthält zudem Falschinformationen. Die CDU suggeriert, dass illegale Migration aus afrikanischen Ländern nicht durch Verfolgung, sondern durch wirtschaftliche Not motiviert sei. Dabei gelten für Eritrea und Somalia erleichterte Teilhabemöglichkeiten, da sie in

Deutschland zu den fünf Ländern mit der höchsten Anerkennungsquote im Asylverfahren gehören!

Im verabschiedeten Leitantrag wird außerdem ein sehr begrenztes Verständnis von Integration sichtbar. Die CDU scheint Integration mit wirtschaftlicher Wertbarkeit gleichzusetzen. Menschen aus den sogenannten ‚sicheren Herkunftsländern‘ sollen damit weiterhin komplett von Integration ausgeschlossen bleiben. Die CDU formuliert im Antrag den Wunsch nach einer Gesellschaft, die von gegenseitigem Respekt und Rücksicht getragen sei. Einer Gesellschaft, in der jeder die Chance habe, etwas zu erreichen, wenn er hart dafür arbeite. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW kommentiert: ‚Mit ihrer Politik der Gefahrenabwehr und Abschreckung wird die CDU ihr selbstgestecktes Ziel jedenfalls nicht erreichen können.‘

Aber nicht nur die Inhalte, auch die Sprache des CDU-Leitantrags ist erschreckend. Es ist die Rede von Asylmissbrauch und Vollverschleierung, von Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Mit all diesen Vokabeln versucht die CDU ihre Position in der Flüchtlingspolitik zu definieren. Flüchtlingspolitik soll demnach bedeuten, die Zahl der Flüchtlinge zu begrenzen und im Inland hart durchzugreifen. ‚Die CDU ist eine Wertepartei‘ heißt es in der Einleitung. Für welche Werte die CDU steht, hat die Partei in diesem Papier sehr deutlich gemacht:

Abschottungspolitik, Nationalismus, Sanktionspolitik. Im Mai stehen in NRW Landtagswahlen an. Wir laden alle ein, sich gemeinsam mit uns für eine gute Flüchtlingspolitik in Deutschland einzusetzen, die anstelle von Abschottung auf Menschlichkeit setzt.

2.8 Familiennachzug auch bei subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien ermöglichen, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 18.12.2016

„Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat heute eine Stellungnahme zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge veröffentlicht und empfiehlt Korrekturen in Verwaltungspraxis und Gesetzgebung. Dazu erklärt das Institut:

‚Beratungsstellen berichten zunehmend über verzweifelte Väter, Mütter und Kinder aus Syrien, die ihre Familienangehörigen im Kriegsgebiet oder in Flüchtlingslagern außerhalb Deutschlands zurücklassen mussten, weil die Flucht für alle zu gefährlich oder zu teuer war. War es bis März 2016 noch möglich, die engen Familienangehörigen sicher und legal nach Deutschland

nachzuholen, so ist dies nun wegen der pauschalen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte im Asylpaket II in vielen Fällen nicht mehr möglich. Praktisch führt die Anwendung dieser Regelung dazu, dass Kinder regelmäßig über drei Jahre oder länger von ihren Eltern getrennt leben müssen.

Dies läuft der UN-Kinderrechtskonvention zuwider, nach der Anträge auf Familiennachzug, die Kinder betreffen, jederzeit zu ermöglichen, beschleunigt zu bearbeiten (Art. 10 Kinderrechtskonvention) und am Maßstab des Kindeswohls zu entscheiden sind (Art. 3 Kinderrechtskonvention). Das Recht, als Familie zusammenleben zu können, ist grund- und menschenrechtlich verbrieft. Die deutschen Auslandsvertretungen können auch nach der derzeitigen Gesetzeslage Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ‚aus völkerrechtlichen Gründen‘ bearbeiten und positiv entscheiden. Um Verletzungen der UN-Kinderrechtskonvention zu vermeiden, müssen die Behörden von dieser Regelung in jedem Fall Gebrauch machen, wenn Kinder betroffen sind. Zudem empfiehlt das Institut dem Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen zur Aussetzung des Familiennachzugs zu überdenken.‘

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des so genannten Asylpakets II im Februar dieses Jahres beschlossen, dass der Familiennachzug für Menschen, die etwa aus Syrien nach Deutschland geflohen sind und nach Abschluss des Asylverfahrens einen sogenannten subsidiären Schutzstatus erhalten, für zwei Jahre pauschal ausgesetzt werden soll (§ 104 Absatz 13 Aufenthaltsgesetz). Betroffen sind davon Menschen, denen im Herkunftsstaat Folter, die Todesstrafe oder ernste Gefahr für Leib oder Leben infolge eines bewaffneten Konflikts drohen kann, weshalb sie auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Allerdings ermöglicht der bislang in der Praxis nicht angewandte Paragraph 22 Satz 1 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahme aus völkerrechtlichen, sprich menschenrechtlichen Gründen“

(aus: Presseerklärung des Deutschen Instituts für Menschenrecht vom 18.12.2016).

Die Stellungnahme erhalten Sie im Internet hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2016-12-18Familiennachzug.pdf>

2.9 AsylbLG-Regelsätze bleiben auch 2017

„Der Bundesrat hat dem Asylbewerberleistungsgesetz am 16. Dezember 2016 nicht zugestimmt. Ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetz nicht verkündet werden. Bundesregierung und Bundestag können nun den Vermittlungsausschuss anrufen, um eine Einigung zwischen Bund und Ländern zu erzielen, bis dahin bleibt es bei der alten Rechtslage.

Die Gesetzesvorlage sah und sieht eine nochmalige gravierende Kürzung der AsylbLG-Leistungen vor! Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften würden quasi ‚zwangsverpartnert‘ und sollen mit dieser Begründung nur noch 90 % des Regelsatzes erhalten.

ten. Für sie soll ab 1.1.2017 die eigentlich für gemeinsam aus einem Topf wirtschaftende Ehepartner gedachte Regelbedarfsstufe 2 gelten. Weitere Infos zum GE siehe hier: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_2016.html

Die AsylbLG-Leistungen würden noch weiter unter das Niveau des ALG II bzw. SGB XII sinken. Ab 1.1.2017 bekäme ein Alleinstehender in einer Unterkunft mit Selbstversorgung nur noch 299 Euro/Monat, der Alg 2 Regelsatz beträgt ab 1.7.2017 hingegen 409 Euro/Monat. Auch die Taschengeldsätze bei Vollverpflegung würden zum 1.1.2017 erneut gekürzt. Vgl. zur Kürzungshistorie hier: <http://www.harald-thome.de/media/files/Regelsaetze-AsylbLG-2017.pdf>

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.12.2016 heißt es u.a.:

„Der Bundesrat hat heute dem Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht zugestimmt. Damit können die vom Bundestag geschlossenen Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht wie vorgesehen - zum 1. Januar 2017 wirksam werden. Dies betrifft insbesondere die Anpassung der Geldleistungen nach dem AsylbLG, die mit Wirkung für das neue Jahr 2017 - entsprechend den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben - an die Werte der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angepasst werden sollten. Da die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufestsetzung der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG den Bundesrat nicht passiert hat, behalten die im Jahr 2016 geltenden Beträge - vorerst - auch für die Zeit nach dem 1. Januar 2017 ihre Wirksamkeit. Dementsprechend unterbleibt die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Anlehnung an die Vorgaben im Entwurf für ein Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz neu strukturiert werden sollten. Damit finden die derzeit geltenden Leistungssätze - ebenso wie die Aufteilung der Bedarfsstufen - zunächst (unverändert) weiter Anwendung. Denn die auf der Grundlage der neuen EVS 2013 ermittelten Leistungssätze sind - wegen der Ablehnung des zustimmungsbedürftigen 3. AsylbLGÄndG - kein geltendes Recht und können somit von den Leistungsbehörden noch nicht angewendet werden. Eine Fortschreibung der geltenden Sätze für das Jahr 2017 kommt nicht in Betracht. Denn es fehlt an einer Regelung, die für das Jahr 2017 eine Veränderungsrate für die Fortschreibung der Leistungssätze nach dem AsylbLG festlegt: Gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG ist für die

Fortschreibung der Bedarfe nach dem AsylbLG die Veränderungsrate nach § 28a SGB XII i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) nach § 40 Abs. 1 SGB XII maßgeblich. Für das Jahr 2017 wurde jedoch keine neue Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) erlassen, da die Ergebnisse der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (2013) vorlagen. Im Jahr 2017 wird Höhe der Regelbedarfe deshalb gemäß § 28 Absatz 1 SGB XII allein auf der Grundlage der neuen EVS 2013 neu ermittelt, wobei diese Neuermittlung zugleich die turnusmäßige Fortschreibung dieser Beträge für das Jahr 2017 mitumfasst. Eine Fortschreibung dieser neu festgesetzten Beträge im Verordnungswege - und damit die Festlegung der auch für das AsylbLG maßgeblichen Veränderungsrate - wird erst wieder für das Jahr 2018 erfolgen. Auch die Schaffung einer gesonderten Fortschreibungsverordnung, die allein die Fortschreibung der Leistungssätze nach dem AsylbLG regelt, scheidet aus. Denn das AsylbLG selbst enthält keine entsprechende Verordnungsermächtigung. Eine solche müsste erst (durch Gesetz) geschaffen werden. Schließlich ist es auch nicht möglich, zur Bestimmung der Leistungshöhe ab dem 1. Januar 2017 einfach die Werte aus dem Gesetzentwurf zum dritten AsylbLG-Änderungsgesetz zu Grunde zu legen. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat abgelehnt; die Werte sind somit nicht legitimiert. Im Übrigen widerspräche dieses Vorgehen klar der Bekanntmachungserlaubnis, die nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die auf der Grundlage der RBSFV fortgeschriebenen Werte betrifft. Damit bleiben die derzeit geltenden Leistungssätze auch nach dem 31.12.2016 weiterhin wirksam. Diese ergeben sich hinsichtlich des notwendigen Bedarfs aus der Bekanntmachung der Sätze vom 27.10.2015 (vgl. die Anlagen) und zum Anderen aus dem ‚Asylpaket II‘ (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren), das am 17.03.2016 in Kraft getreten ist. Damit bleibt es ab dem 1. Januar 2017 bei den folgenden Beträgen:

Bedarfsstufe	Notw. Bedarf	Persönl. Bedarf
1	219,-	135,-
2	196,-	122,-
3	176,-	108,-
4	200,-	76,-
5	159,-	83,-

6	135,-	79,-
---	-------	------

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die im Entwurf vorgesehene Regelung eines Freibetrags für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nicht wirksam wird und der Freibetrag bei der Anrechnung solcher Einnahmen auf die Leistungen nach dem AsylbLG somit keine Berücksichtigung finden kann.“

2.10 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen

Das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen am 14.12.2016 verabschiedet.

Die Empfehlungen befassen sich mit der Integration von Geflüchteten in und durch die Regelsysteme. Im Mittelpunkt steht das Integrationspotenzial der Regelangebote in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Erwerbsintegration, Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Ausbildung. Außerdem äußert sich der Deutsche Verein mit Diskussionsanregungen und Weiterentwicklungsvorschlägen zu integrationspolitischen Fragen und zeigt auf, an welcher Stelle Handlungsbedarfe für eine Verbesserung der Integrationsförderung bestehen.

Die „Empfehlungen“ erhalten Sie im Internet hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2016-12-14Integration.pdf>

2.11 Wanderungsüberschuss im Jahr 2015

„Im Jahr 2015 sind knapp 2,14 Millionen Menschen und damit gut 670.000 mehr als im Vorjahr nach Deutschland zugezogen, während fast eine Million aus der Bundesrepublik abgewandert sind. Dies geht aus dem als Unterrichtung ([18/10610](#)) durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Aydan Özoguz (SPD), vorliegenden ‚Elften Bericht zur Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland‘ hervor. Danach ergibt sich für 2015 mit einem Wanderungsüberschuss von fast 1,14 Millionen Menschen ‚aus der Bilanzierung der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands hinweg ein neuer Höchststand seit Bestehen der Bundesrepublik‘.

Rund 45 Prozent der im Jahr 2015 Zugewanderten haben dem Bericht zufolge die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates und 13 Prozent Staatsangehörigkeiten anderer europäischer Länder. 30 Prozent besitzen laut Vorlage die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates und fünf Prozent die eines afrikanischen Staa-

tes. ‚Damit wird deutlich, dass der Zuwanderungsgewinn nicht nur durch die Flüchtlingssituation bedingt ist‘, heißt es in dem Bericht weiter.

Darin wird zugleich darauf verwiesen, dass der Mikrozensus 2015 die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund auf 17,1 Millionen beziffert, was 21 Prozent der Gesamtbevölkerung entspreche. Damit weise mehr als jeder fünfte in Deutschland dieses Merkmal auf. Mit einem Anteil von 11,5 Prozent an der Gesamtbevölkerung habe ein etwas größerer Teil der Menschen mit Migrationshintergrund die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Staatsangehörige stellten mit 9,5 Prozent eine etwas kleinere Gruppe dar. Zwei Drittel der Menschen mit Migrationshintergrund seien selbst nach Deutschland eingewandert und ein Drittel sei in der Bundesrepublik geboren.

Menschen türkischer Herkunft bilden den Angaben zufolge mit knapp 17 Prozent die größte Gruppe unter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, gefolgt von Menschen polnischer Herkunft mit fast zehn Prozent. Auf Platz drei der Hauptherkunftsländer folgt Russland mit sieben Prozent“ (aus: Heute im Bundestag vom 20.12.2016 Nr. 753).

138.000 Deutsche sind 2015 ausgewandert

„Rund 138.000 Deutsche haben 2015 ihrem Heimatland den Rücken gekehrt und sind ausgewandert. Das waren sieben Prozent weniger als im Jahr davor, wie aus dem Migrationsbericht 2015 hervorgeht, der jetzt als Unterrichtung ([18/10700](#)) der Bundesregierung dem Bundestag vorliegt.

In den 1970er Jahren seien noch konstant zwischen 50.000 und 65.000 Deutsche jedes Jahr fortgezogen. Seit 1989, dem Jahr des Mauerfalls, sei die Zahl dann auf mehr als 100.000 pro Jahr gestiegen. 2008 hatte die Anzahl der deutschen Auswanderer mit rund 174.000 den höchsten Stand seit 1954 erreicht.

Bei den fortziehenden Deutschen handele es sich einerseits um ‚klassische Auswanderer‘, die dauerhaft in ein anderes Land zögen, zum anderen um ‚temporäre Abwanderer‘ wie etwa Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner oder Studenten, die nach einer Zeit wieder zurückkommen.

Hauptzielland der deutschen Auswanderer war 2015 die nahe gelegene Schweiz mit einem Anteil von 13,2 Prozent, gefolgt von den USA (9,7 Prozent), Österreich (7,4 Prozent) und Großbritannien (6,4 Prozent). Immerhin 3.523 Deutsche zog es 2015 ganz weit weg nach Australien“ (aus: Heute im Bundestag Nr. 757 vom 23.12.2016).

3. Entscheidungen

3.1 Keine Prüfungseinschränkung bei Asylanträgen im Fall nicht abgeschlossener Ver-

fahren im Ausland, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.2016 Nr. 1 C 4.16

„Ein asylrechtlicher Zweitantrag, der bei Fehlen neuen Vorbringens ohne Sachprüfung als unzulässig abgelehnt werden kann, liegt nicht vor, wenn das vor Zuständigkeitsübergang auf Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat ohne Sachentscheidung eingestellte Asylverfahren nach dortiger Rechtslage wiederaufgenommen werden kann und dann zur umfassenden Prüfung des Asylantrages führt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger, eine Familie afghanischer Staatsangehörigkeit, reisten im Juli 2012 nach Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zuvor hatten sie bereits in Ungarn Asylanträge gestellt, deren Bearbeitung nach Fortzug der Kläger eingestellt worden war. Ungarn stimmte einem Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu, doch wurden die Kläger innerhalb der Überstellungsfrist nach der Dublin II-Verordnung nicht dorthin überstellt. Das Bundesamt lehnte die Durchführung von weiteren Asylverfahren ab, weil es sich bei den Asylanträgen nach der erfolglosen Durchführung eines Asylverfahrens in Ungarn um Zweitanträge handele und die Kläger keine Gründe für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens - insbesondere keine nachträglich veränderte Sachlage - geltend gemacht hätten. Die Anfechtungsklage der Kläger hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Der 1. Revisionsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Er geht in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung nunmehr davon aus, dass die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitanträgen, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) ergeht, mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist. Es besteht in diesen Fällen keine gerichtliche Pflicht zum "Durchentscheiden" über den Asylantrag; vielmehr hat das Bundesamt nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung ein Asylverfahren durchzuführen. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Bundesamt ist rechtswidrig, weil es sich hier nicht um Zweitanträge im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG handelt. Die Behandlung als Zweitantrag setzt ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat voraus. Ein solches liegt nicht vor, wenn das in diesem Staat betriebene und ohne Sachentscheidung eingestellte Asylverfahren nach dessen Rechtsordnung in der Weise wiederaufgenommen werden kann, dass eine volle sachliche Prüfung des Antrags stattfindet. So lag der Fall hier: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Kläger in Ungarn nach der im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage die Möglichkeit, das dort eingeleitete Asylverfahren ohne inhaltliche Beschränkung ihres Vortrags wie ein Erstverfahren weiterzubetreiben“ (aus: Pressemitteilung des BVerwG vom 14.12.2016).

5. Termine

- 20.01.2017, 11:00 Uhr, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 23.01.2017, 15:00 Uhr, Integrationsrat der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 02.02.2017, „Kölner Flüchtlingsgipfel“, Veranstalterin: Stadt Köln
- 15.-17.03.2017, XIII. Jahrestagung Illegalität „Gesundheitsversorgung und aufenthaltsrechtliche Illegalität – Anspruch und Umsetzung“, Ort: Katholische Akademie Berlin
- 20.03.2017, 15:00 Uhr, Integrationsrat der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 24.03.2017, 11:00 Uhr, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus

Bitte vormerken:

- **29.03.2017, Regionale Fachtagung, Veranstalter: Therapiezentrum für Folteropfer des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln, Ort: Jugendgästehaus Riehl**